

23.09.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Punkt 14 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund anrufen:

Zu Artikel 1 (§ 57 b Abs. 2 und 5)

In Artikel 1 ist § 57 b wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:
"(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen erlassen jeweils für ihren Bereich Regelungen über die Zuständigkeit und die Organisation der Vergabeprüfstellen."
- b) Absatz 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:
"Die näheren Einzelheiten des Nachprüfungsverfahrens regeln die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung."

Begründung:

Bei der Umsetzung sämtlicher EG-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen ist – unabhängig von der Frage der Rechtsgrundlage – der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Gemäß Artikel 84 GG regeln die Länder grundsätzlich die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, das zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlich ist, in eigener Zuständigkeit.

Die Ermächtigung, durch Bundesgesetz etwas anderes zu bestimmen, ist – im Hinblick auf die föderale Grundentscheidung der Verfassung – restriktiv auszulegen. Bundeseinheitliche Regelungen sind zur Erreichung der vom Gesetz verfolgten Ziele nicht geboten.

Um diesen Länderinteressen Rechnung zu tragen, werden durch den vorliegenden Änderungsvorschlag die Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung eingeschränkt und neue Verordnungsermächtigung zugunsten der Länder geschaffen.